



Merkblatt zur Beurkundung (Titulierung) einer Unterhaltsverpflichtung

Was ist ein Unterhaltstitel?

Ein Unterhaltstitel ist z. B. eine Jugendamtsurkunde, eine notarielle Verpflichtungserklärung oder eine gerichtliche Festsetzung in Form eines Vergleichs, Urteils, Beschlusses oder einer einstweiligen Anordnung, worin die Verpflichtung zur Zahlung von monatlichem Unterhalt für ein Kind durch den/die Unterhaltspflichtige/n in genau bestimmbarer Höhe festgeschrieben ist.

Warum muss eine Unterhaltsverpflichtung beurkundet werden?

Weil über die Höhe des zu zahlenden Unterhalts zwischen den Parteien häufig verhandelt oder gar gestritten wird, kann das unterhaltsberechtigte Kind bzw. dessen gesetzlicher Vertreter nach den gesetzlichen Bestimmungen die Titulierung des Unterhaltsanspruches in vollstreckbarer Form verlangen. Dies gilt auch dann, wenn der/die Pflichtige den Unterhalt regelmäßig, pünktlich und in vollem Umfang bezahlt. Haben sich die Parteien (ggf. mit Hilfe von Rechtsanwälten oder Jugendamt als Beistand) geeinigt, wird die Unterhaltsverpflichtung in einer Urkunde beim Jugendamt kostenfrei festgeschrieben. Die aktuelle **Unterhaltsurkunde schafft Klarheit, in welcher Höhe Unterhalt für ein Kind zu zahlen ist. Eine Unterhaltsurkunde soll dem Kind aber auch Sicherheit geben, dass der in der Urkunde festgesetzte Unterhalt tatsächlich gezahlt wird.** Aus diesem Grunde muss sich der/die Unterhaltspflichtige bezüglich des in der Urkunde festgesetzten Unterhalts der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen. D. h., zahlt der/die Pflichtige den beurkundeten Unterhalt nicht, kann das Kind durch den gesetzlichen Vertreter sofort die Zwangsvollstreckung betreiben (Gerichtsvollzieher mit der Pfändung beauftragen) ohne vorher ein Gericht einzuschalten.

In welcher Form kann der Unterhalt beurkundet werden?

Für die Formulierung des Unterhaltstitels gibt es drei verschiedene Möglichkeiten:

- Das Kind kann den Unterhalt als **statischen Unterhalt** verlangen. Im Unterhaltstitel steht dann ein EURO-Festbetrag. Eine automatische Erhöhung bei eventuellen Anpassungen der Mindestunterhaltsbeträge erfolgt dann nicht. Änderungsbegehren müssen ggf. im Wege der Abänderungsklage verfolgt werden.
- Das Kind kann verlangen, dass der Unterhalt in **dynamischer Form**, als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhaltes einer bestimmten Altersstufe, festgesetzt wird. In diesem Fall erhöht sich innerhalb dieser Altersstufe der geschuldete Unterhalt bei einer Anpassung der Mindestunterhaltssätze automatisch.
- Das Kind kann den Unterhalt in **dynamischer Form**, als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhaltes und der jeweiligen Altersstufe, verlangen. Hier ändert sich der Unterhalt bei jeder Anpassung der Mindestunterhaltssätze sowie beim Erreichen der nächsten Altersstufe automatisch.

Bei den zuletzt genannten dynamischen Unterhaltstiteln benötigt man die „Düsseldorfer Tabelle“ (herausgegeben vom Oberlandesgericht Düsseldorf) um den Unterhaltsanspruch in Euro beziffern zu können.

Neben dem angemessenen Unterhalt kann eine weitergehende Unterhaltsverpflichtung wegen Sonderbedarf bestehen.

Sonderbedarf kann sein z. B.

- Sonderausgaben wegen einer Behinderung oder Erkrankung des Kindes
- Kieferorthopädische Behandlung
- Nachhilfeunterricht
- Kindergartenbeiträge

Kann der Unterhaltstitel abgeändert werden?

Der Unterhaltstitulierung liegen in der Regel die derzeitigen finanziellen und persönlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen und des Unterhaltsberechtigten zugrunde. Ändern sich die Verhältnisse (wesentlich) kann jede Seite die Abänderung des Unterhaltstitels verlangen (§ 239 FamFG), z.B. bei

- Einkommensveränderungen des Schuldners
- eigenem Einkommen des Kindes
- Änderungen in der Anzahl der Unterhaltsberechtigten

Zu beachten ist, dass die dritte Altersstufe zwar nach § 1612 a Abs. 1 S. 3 Nr. 3 BGB vom 13. Lebensjahr an gilt, aber nicht auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs beschränkt ist. Ein insoweit offen gehaltener Titel gilt auch über die Volljährigkeit des Kindes hinaus (vgl. § 244 FamFG). Allerdings ermöglicht er keine Dynamisierung in die vierte Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle. Vielmehr wird der zuletzt maßgebende Unterhaltsbetrag aus der dritten Altersstufe auch nach der Volljährigkeit entsprechend der Anpassung des Minderunterhalts weiter dynamisiert.

Wo kann man Unterhalt beurkunden?

Eine Unterhaltsverpflichtung kann bei **jedem** Jugendamt **kostenfrei** beurkundet werden.

Höhe des Unterhalts

Die Höhe des Unterhalts bemisst sich nach dem Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen und dem Mindestunterhalt gemäß § 1612 a BGB.

Hieraus resultiert die Düsseldorfer Tabelle.

Die Tabelle hat jedoch keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf **zwei Unterhaltsberechtigten**, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.

Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten - ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung.

Düsseldorfer Tabelle (ab 01.07.2019)

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in €	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a I BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag	
	0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18			
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.900 Euro	354	406	476	527	100	880/1.080
2.	1.901-2.300	372	427	500	554	105	1.300
3.	2.301-2.700	390	447	524	580	110	1.400
4.	2.701-3100	408	467	548	607	115	1.500
5.	3.101-3.500	425	488	572	633	120	1.600
6.	3.501-3.900	454	520	610	675	128	1.700
7.	3.901-4.300	482	553	648	717	136	1.800
8.	4.301-4.700	510	585	686	759	144	1.900
9.	4.701-5.100	539	618	724	802	152	2.000
10.	5.101-5.500	567	650	762	844	160	2.100
11.	ab 5.501	nach den Umständen des Einzelfalles					

Der Tabellenunterhalt der ersten bis dritten Altersstufe vermindert sich um die Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Kindergeldes, wenn der betreuende Elternteil das Kindergeld erhält (§ 1612 b BGB). Somit ist nach gegenwärtiger Rechtslage (Stand 01.07.2019) vom Tabellenunterhalt folgendes hälftige Kindergeld abzuziehen:

- 102,00 € bei Unterhalt für ein erstes oder zweites gemeinschaftliches Kind
- 105,00 € bei Unterhalt für ein drittes gemeinschaftliches Kind
- 117,50 € bei Unterhalt für jedes weitere gemeinschaftliche Kind

Demzufolge ergeben sich folgende Zahlbeträge:

1. bis 2. Kind		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.900 Euro	252	304	374	323	100
2.	1.901-2.300	270	325	398	350	105
3.	2.301-2.700	288	345	422	376	110
4.	2.701-3100	306	365	446	403	115
5.	3.101-3.500	323	386	470	429	120
6.	3.501-3.900	352	418	508	471	128
7.	3.901-4.300	380	451	546	513	136
8.	4.301-4.700	408	483	584	555	144
9.	4.701-5.100	437	516	622	598	152
10.	5.101-5.500	465	548	660	640	160

3. Kind		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.900 Euro	249	301	371	317	100
2.	1.901-2.300	267	322	395	344	105
3.	2.301-2.700	285	342	419	370	110
4.	2.701-3100	303	362	443	397	115
5.	3.101-3.500	320	383	467	423	120
6.	3.501-3.900	349	415	505	465	128
7.	3.901-4.300	377	448	543	507	136
8.	4.301-4.700	405	480	581	549	144
9.	4.701-5.100	434	513	619	592	152
10.	5.101-5.500	462	545	657	634	160

4. Kind + weitere		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.900 Euro	236,50	288,50	358,50	292	100
2.	1.901-2.300	254,50	309,50	382,50	319	105
3.	2.301-2.700	272,50	329,50	406,50	345	110
4.	2.701-3100	290,50	349,50	430,50	372	115
5.	3.101-3.500	307,50	370,50	454,50	398	120
6.	3.501-3.900	336,50	402,50	492,50	440	128
7.	3.901-4.300	364,50	435,50	530,50	482	136
8.	4.301-4.700	392,50	467,50	568,50	524	144
9.	4.701-5.100	421,50	500,50	606,50	567	152
10.	5.101-5.500	449,50	532,50	644,50	609	160

Gesetzesauszüge

§ 1612a BGB: Mindestunterhalt minderjähriger Kinder

(1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes. Er beträgt monatlich entsprechend dem Alter des Kindes:

- für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (erste Altersstufe) **87 Prozent**,
 - für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) **100 Prozent** und
 - für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) **117 Prozent**
- eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrags.

(2) Der Prozentsatz ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen; jede weitere sich ergebende Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(3) Der Unterhalt einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

§ 1612b BGB: Deckung des Barbedarfs durch Kindergeld

(1) Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Deckung seines Bedarfs zu verwenden:

- zur Hälfte, wenn ein Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt (§ 1606 Abs. 3 Satz 2);
- in allen anderen Fällen in voller Höhe.

In diesem Umfang mindert es den Bedarf des Kindes.

(2) Ist das Kindergeld wegen der Berücksichtigung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes erhöht, ist es im Umfang der Erhöhung nicht bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG: Kinderfreibetrag

Bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von **2394 Euro** für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1320 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen.

§ 239 FamFG: Abänderung von Vergleichen und Urkunden

(1) Enthält ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung oder eine vollstreckende Urkunde eine Verpflichtung zu künftig fällig werdende wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil die Abänderung beantragen. Der Antrag ist zulässig, sofern, der Antragsteller Tatsachen vorträgt, die die Abänderung rechtfertigen.

(2) Die weiteren Voraussetzungen und der Umfang der Abänderung richten sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 244 FamFG: Unzulässiger Einwand der Volljährigkeit

Wenn der Verpflichtete dem Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhalt zu gewähren hat, kann gegen die Vollstreckung eines in einem Beschluss oder in einem sonstigen Titel nach § 794 der Zivilprozessordnung festgestellten Anspruchs auf Unterhalt nach Maßgabe des § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht eingewandt werden, dass die Minderjährigkeit nicht mehr besteht.

Ihr Ansprechpartner ist:

Stadtjugendamt Kempten (Allgäu)
Gerberstraße 2
87435 Kempten (Allgäu)
Tel. 0831 2525-223

E-Mail: beurkundungen-jugendamt@kempten.de

Unsere öffentlichen Sprechzeiten:

Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr
Mo 14.30-17.30 Uhr
Mi 12.00-13.00 Uhr
und nach Vereinbarung

